



Präambel

Dieses ist die Satzung der Alternative für Deutschland Bezirksverband Hamburg-Mitte – im Folgenden Bezirksverband genannt. Diese Satzung ist der Landessatzung der Alternative für Deutschland Landesverband Hamburg untergeordnet. Sollte eine Regelung der Bezirkssatzung der Landessatzung widersprechen, gilt die Regelung der Landessatzung.

§ 1 – Name und Tätigkeitsgebiet

1. Der Bezirksverband ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Bezirksebene.
2. Der Bezirksverband der Alternative für Deutschland führt den Namen: Alternative für Deutschland Bezirksverband Hamburg-Mitte. Die Zusatzbezeichnung lautet AfD Hamburg-Mitte. Die Kurzbezeichnung lautet: AfD-HH-Mitte.
3. Das Tätigkeitsgebiet des Bezirkesverbandes der Alternative für Deutschland ist der Bezirk Hamburg-Mitte.

§ 2 – Mitgliedschaft

1. Mitglied der AfD Hamburg-Mitte ist jedes Mitglied der AfD Hamburg mit angezeigtem Wohnsitz im Bezirk Hamburg-Mitte.
2. Der Bezirksverband führt das Verzeichnis seiner Mitglieder. Die Mitgliederverwaltung erfolgt auf Bezirksebene. Der Vorstand der AfD Hamburg-Mitte kann die Mitgliederverwaltung vorübergehend an die Landesebene abtreten.
3. Alle weiteren Bestimmungen regelt § 3 der Landessatzung der Partei Alternative für Deutschland Landesverband Hamburg.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft der AfD Hamburg wird durch die Satzung des Landesverbandes Hamburg geregelt.



§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Regelungen der Bundes- und der Landessatzung gelten für den Bezirksverband.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland wird durch die Landessatzung geregelt.

§ 6 – Ordnungsmaßnahmen

Es gelten die Bestimmungen des § 8 der Landessatzung entsprechend.

§ 7 – Organe des Bezirksverbands

Organe des Bezirksverbandes sind die Bezirksmitgliederversammlung und der Bezirksvorstand.

§ 8 – Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens drei Mitglieder der AfD-HH-Mitte an: Ein Vorsitzender, ein Stellvertretender Vorsitzender und ein Schatzmeister. Weitere Vorstandsmitglieder können von der Bezirksmitgliederversammlung bei Bedarf mit einfacher Mehrheit festgelegt und hinzugewählt werden (Schriftführer, Stellvertreter oder Beisitzer). Vor jeder Wahl des gesamten Vorstandes fasst die Bezirksmitgliederversammlung einen Beschluss über die Größe des zu wählenden Vorstandes.
2. Der Vorstand vertritt den Bezirksverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
3. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden erstmalig auf der Gründungsversammlung und nachfolgend von der Bezirksmitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre gewählt.
4. a. Die Vorstandssitzung findet mindestens alle zwei Monate in persönlicher Sitzung statt. Weitere Sitzungen können auch via Internet, fernmündlich (Telefonkonferenz) o. ä. erfolgen. Es wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden in der Regel mindestens 14 Tage vorher eingeladen. In der Einladung werden die



Tagesordnung, der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt gegeben. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

- b. Beschlüsse können im Umlaufverfahren erfolgen.
5. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Dokumentation erfolgt durch ein zu veröffentlichendes Ergebnis-Protokoll. Bei Bedarf, z. B. juristischen Gründen oder drohender Verletzung von Persönlichkeitsrechten kann die Veröffentlichung für die entsprechenden Bereiche bzw. Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die aufgrund taktischer Erwägungen eine vorübergehende Geheimhaltung erfordern.
6. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern kann der Vorstand zur Beantwortung von Fragen und zur Antragsbefassung innerhalb von 21 Tagen verpflichtet werden.
7. Der Vorstand beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der Mitglieder des Bezirksvorstandes anwesend sind oder fernmündlich teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese. Sie umfasst u.a. mindestens Regelungen zu:
 - Aufgaben und Kompetenzbereichen der Vorstandsmitglieder
 - Dokumentation von Vorstandsbeschlüssen
9. Der Vorstand liefert zu jeder ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht in Textform ab.
10. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter drei sinkt oder wenn der Vorsitzende und sämtliche stellvertretenden Vorsitzenden zurückgetreten sind oder ihrer Aufgabe nicht mehr nachkommen können, oder wenn er sich selber für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall führt der Restvorstand die Geschäfte kommissarisch weiter und muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, welche spätestens nach sechs Wochen stattfinden muss. Ist der Restvorstand dazu nicht mehr in der Lage, übernimmt der Landesvorstand die kommissarische Leitung.
11. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Bezirksverbandes (Vorstand gem. § 26 BGB). Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten



den Vorstand gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500€ handelt.

12. Dauerschuldverhältnisse bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
13. Ergänzend gelten die Regelungen des § 6 der Landessatzung.

§ 9 – Die Bezirksmitgliederversammlung

1. Die Bezirksmitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr. Sie ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn 15% der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirks Mitte es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform mindestens vier Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. **Spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung sind die vorläufige Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.** Der Vorstand legt einen Tätigkeitsbericht zu jeder ordentlichen jährlichen Bezirksmitgliederversammlung vor.
2. Die Bezirksmitgliederversammlung mit Vorstandswahl nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
3. Über die Bezirksmitgliederversammlung, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden durch Unterschrift genehmigt wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter unterschrieben und dem Protokoll beigefügt.
4. Wenn der Bezirksverband die Kassen- und Kontoführung wahrnimmt, wird auf der Bezirksmitgliederversammlung **mindestens ein Rechnungsprüfer gewählt**, der den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüft. Das Ergebnis der Prüfung wird zur nächsten Bezirksmitgliederversammlung verkündet und zu Protokoll genommen. Danach ist der Rechnungsprüfer aus seiner Funktion entlassen.
5. Die Regeln der Landessatzung zu den Landesparteitagen gelten analog.



§ 10 – Bewerberaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen

Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen sowie den Vorgaben der Landessatzung.

§ 11 – Satzungs- und Programmänderung

1. Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einer Bezirksmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einer Bezirksmitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens **zwei Wochen vor Beginn** der Bezirksmitgliederversammlung beim Bezirksvorstand eingegangen ist.
3. Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogrammes der Alternative für Deutschland, bzw. des Landesverbandes Hamburg kann von der Mitgliederversammlung ergänzend für Bezirkswahlen verabschiedet werden.

§ 12 – Auflösung und Verschmelzung

Die Auflösung oder Verschmelzung regelt die Landessatzung.

§ 13 – Parteiämter

Die Regelung der Landessatzung zu den Parteiämtern findet Anwendung.

§ 14 – Schiedsgericht

Das zuständige Schiedsgericht ist das Schiedsgericht des Landesverbandes Hamburg.

§ 15 – Finanzordnung

1. Der Bezirksverband kann die Kassen- und Kontoführung an den Landesverband übertragen.
2. Es gilt die Finanzordnung der Landessatzung.

§ 16 – Wahlordnung

Die Bestimmungen der Wahlordnung der Landessatzung werden analog angewendet.